

Prüfungsordnung "DGS Sachkunde Photovoltaik"

Grundlagen der Planung und Installation unter Berücksichtigung von Normen und Gesetzen (Teil 1 des Kurses zum DGS Sachverständiger Photovoltaik)

Stand 01/2024

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wurde auf gendergerechte Sprache verzichtet.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung regelt die Prüfung zum Kurs "DGS Sachverständiger Photovoltaik Teil 1: Sachkunde" in allen SolarSchulen der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie e.V. (DGS).
- (2) Sowohl Kurs als auch Prüfung zur "DGS Sachkunde Photovoltaik" können grundsätzlich in allen DGS SolarSchulen angeboten werden.
- (3) Die Prüfungsordnung gilt ebenfalls für Prüfungen von Veranstaltungen, welche dem oben genannten Kurs entsprechen. Hierunter fallen u.a. Prüfungen von Gruppen- oder Inhouse-Schulungen.
- (4) Die Prüfungsordnung ist von jedem Mitglied der DGS SolarSchulen einzuhalten und umzusetzen.

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) Die Prüfung führt beim Bestehen zu dem von der DGS vergebenem Zertifikat "DGS Sachkunde Photovoltaik."
- (2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Teilnehmer die notwendigen berufsfeldbezogenen Qualifikationen im Kurs erworben hat.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist jeder Teilnehmer zugelassen, der den Kurs "DGS Sachverständiger Photovoltaik Teil 1: Sachkunde" in einer DGS SolarSchule besucht hat:
- (2) Der Teilnehmer muss mindestens 90 % der Unterrichtseinheiten besucht haben. Zur Feststellung der Fehlzeiten wird durch die DGS SolarSchule eine Anwesenheitsliste geführt.
- (3) Zur Zulassung ist kein bestimmter (Berufs-) Abschluss, Studium, Praxis- oder Berufserfahrung erforderlich.

§ 4 Prüfungsverfahren

- (1) Die Prüfung ist freiwillig und nicht Teil des Kurses.
- (2) Die Prüfung kann unabhängig vom Schulungsort in allen bundesweiten DGS SolarSchulen abgelegt werden.
- (3) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung.
- (4) Die schriftliche Prüfung wird durch berufene Prüfungsbeauftragte beaufsichtigt und nach den vorgegebenen Prüfungskriterien, die auf dem Prüfbogen vermerkt sind, bewertet.

§ 5 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus Multiple Choice Fragen.
- (2) Für die Prüfung stehen 60 Minuten zur Verfügung.
- (3) Es sind ausschließlich die zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen zu benutzen.
- (4) Die zur Verfügung gestellten Schulungsunterlagen dürfen genutzt werden.
- (5) Persönliche Notizen auf den zur Prüfung genutzten Schulungsunterlagen sind gestattet.
- (6) Tritt ein Teilnehmer vor Ausgabe der Prüfungsfragen von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.
- (7) Bricht ein Teilnehmer die Prüfung nach Ausgabe der Prüfungsfragen ab, so gilt diese Prüfung als unternommen und wird bewertet.
- (8) Täuschungen aller Art sind unzulässig.
- (9) Prüfungsleistungen, die unter Missachtung dieser Prüfungsregeln zustande kommen, werden als nicht bestanden bewertet. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorsätzlichen Täuschungen, besteht kein Anspruch auf Wiederholung der Prüfung.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Die schriftliche Prüfung wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.
- (2) Zum Bestehen der schriftlichen Prüfung müssen mindestens 65 % der Gesamtpunktzahl erreicht werden.
- (3) Die Prüfungsergebnisse werden von der DGS schriftlich mitgeteilt.

§ 7 Einsprüche

(1) Ein Teilnehmer kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich beim Prüfungsausschuss Einspruch einlegen. Dieser wird überprüft und die Entscheidung dem Teilnehmer mitgeteilt.

§ 8 Wiederholungsprüfung

(1) Bei Nichtbestehen der Prüfung kann auf Antrag des Teilnehmers eine kostenpflichtige Wiederholungsprüfung bei der nächstmöglichen Gelegenheit, aber frühestens einen Monat nach der Ergebnisbekanntgabe und spätestens innerhalb eines Jahres abgelegt werden.

§ 9 Herausgabe der Prüfung / der Prüfungsfragen

- (1) Die Prüfungsfragen stehen unter Geheimhaltungsschutz.
- (2) Prüfungsfragen auch älterer Prüfungen dürfen nicht an Dritte außerhalb des DGS SolarSchul-Netzwerkes weitergegeben oder veröffentlicht werden.
- (3) Prüfungsfragen auch aus älteren Prüfungen dürfen nicht als Übungsfragen oder zur Vorbereitung genutzt werden.

§ 10 Zertifizierung

- (1) Die DGS SolarSchule überprüft die Übereinstimmung der definierten Anforderungen (Zugangsvoraussetzungen nach § 3 und Kriterien für das Bestehen der Prüfungen nach § 6) mit den nachgewiesenen Voraussetzungen und Prüfungsleistungen.
- (2) Im Ergebnis der Überprüfung wird durch die DGS ein Zertifikat ausgestellt, das dem Prüfungsteilnehmer den erfolgreichen Abschluss "DGS Sachkunde Photovoltaik" bescheinigt.
- (3) Das Zertifikat wird dem Teilnehmer von der DGS schriftlich zugestellt.
- (4) Das Zertifikat ist unbefristet gültig.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss verwaltet die administrativen Aufgaben zur Prüfung.
- (2) Der Prüfungsausschuss hat seinen Sitz in der DGS Zentrale in Berlin.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern: Einem Mitglied des DGS Vorstandes; einem Mitglied des Vorstandes des DGS Fachausschusses SolarSchulen; dem Leiter der DGS SolarSchule, die den Kurs entwickelt hat.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt die Rahmenbedingungen von Kurs und Prüfung fest.
- (5) Die konkreten Inhalte von Kurs und Prüfung werden von der SolarSchule formuliert, die den Kurs entwickelt hat. Der Prüfungsausschuss übt eine Kontrollfunktion aus.
- (6) Der Prüfungsausschuss behält sich vor, Prüfungen zur stichprobenartigen Kontrolle einzuholen.

Die Prüfungsordnung tritt durch Beschluss zum 23.11.2023 in Kraft.